

3

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau**

**Betr.:** 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Basedow für das Gebiet Twieten, Flur 5, Flurstück 19/19 sowie das Grundstück, welches mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18. 1. 1984 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Basedow für das Gebiet Twieten, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird mit Beginn des Tages nach Bekanntmachung rechtsverbindlich. Jedermann kann die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Lüttau in 2058 Lauenburg/Elbe, Fürstengarten 29, Zimmer 2, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Lüttau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 9. August 1984

Amt Lüttau • Der Amtsvorsteher

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau**

Betr.: 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Basedow für das Gebiet Twieten, Flur 5, Flurstück 19/19 sowie das Grundstück, welches mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.1.1984 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Basedow für das Gebiet Twieten, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird mit Beginn des Tages nach Bekanntmachung rechtsverbindlich. Jedermann kann die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Lüttau in 2058 Lauenburg/Elbe, Fürstengarten 29, Zimmer 2, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Lüttau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 9. 8. 1984

Amt Lüttau · Der Amtsvorsteher

3